

# **I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung**

## **der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 22. Juni 2007 folgende

### **I. Änderungssatzung**

zur Gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 2 der Gebührensatzung vom 15. Juli 2005 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

- 1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, fällig und zahlbar. Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 2006 in den Kindergarten aufgenommen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

- 2) a) Die Benutzungsgebühr für das Kindergartenjahr 2006/2007 beträgt für das **Erstkind** einer Familie bei

**ganztägiger Betreuung**                      **118,00 Euro monatlich**

**Vormittagsbetreuung**                      **98,00 Euro monatlich**

**Nachmittagsbetreuung**                      **98,00 Euro monatlich.**

- b) Die Benutzungsgebühr für das Kindergartenjahr 2007/2008 und für die nachfolgenden Kindergartenjahre beträgt für das **Erstkind** einer Familie bei

**ganztägiger Betreuung**                      **125,00 Euro monatlich**

**Vormittagsbetreuung**                      **100,00 Euro monatlich**

**Nachmittagsbetreuung**                      **100,00 Euro monatlich.**

- 3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab dem 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für die Halbtagsbetreuung.

Erziehungsberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Erziehungsberechtigten, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

- 4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden

a) für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln

und

b) für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte

der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.

- 5) Erstreckt sich die vertragliche Betreuungszeit für das Kind auf mehr als 5 Stunden täglich, ist die jeweils gültige Benutzungsgebühr für die Ganztagsbetreuung unter Abzug der jeweils gewährten Landesförderung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007“

zu entrichten.

- 6) Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren zu entscheiden.

## Artikel 2

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Buchstabe a) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2007 **außer Kraft**.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Buchstabe b) tritt mit Wirkung vom 01. August 2007 **in Kraft**.

Alle anderen Regelungen dieser I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

Waldkappel, den 22. Juni 2007

Az.: 020-00467

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 28. Juni 2007

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 26/2007 der „Waldkappeler Nachrichten“ am  
28. Juni 2007

-----

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 09. September 2005 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 28. Juni 2007

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t                      (Siegel)  
Bürgermeister